

Satzung der Stadt Bielefeld
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches

- Kostenerstattungssatzung -

vom 16. Okt. 1998

Aufgrund der §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), § 7 und § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Bielefeld erhebt für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Anlage, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes und in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauN-VO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Kostenspaltung

Der Kostenerstattungsbetrag kann für

den Erwerb,

die Freilegung der Flächen sowie

die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Anlage, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

selbständig und ohne Bindungen an die vorstehende Reihenfolge aufgrund eines Beschlusses des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses durch die Verwaltung erhoben werden.

§ 6

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.



Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bielefeld zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c des BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortgerechten, heimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“
- Pflanzung, Verankerung, Schutzvorrichtungen und Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“
- Entwicklungspflege gem. DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang 10/12 bis 18/20 mit und ohne Ballen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
(Die Entwicklungspflege schließt unmittelbar an die Fertigstellungspflege an)

1.2 Anpflanzung von Gehölzflächen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“
- Pflanzung, Verankerung, Schutzvorrichtungen und Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“
- Entwicklungspflege gem. DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Anpflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang 10/12 bis 18/20 mit und ohne Ballen, Heistern 80/100 bis 150/200 und Sträuchern 40/60 bis 100/150 hoch.

Pflanzabstände mit 1,0 - 1,5 m innerhalb und zwischen den Reihen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
(Die Entwicklungspflege schließt unmittelbar an die Fertigstellungspflege an)

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Vorbereitende Arbeiten zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Schlagräumung, Bodenbearbeitung, Melioration, Wildkrautbeseitigung
- Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten (Kulturbegründung einschl. funktionsgerechter Waldränder und Nachbesserung im 1. bis 3. Jahr nach der Anpflanzung)
Aufforstung mit 3 000 - 10 000 Stück/ha je nach Baumart, Pflanzen 2 bis 4jährig, Höhe 30 - 120 cm

- Forstschutz (Zaunbau, Zaunabbau, Einzelschutz, Mäusebekämpfung, Flächen- und Einzeldüngung (einschl. Material)
- Kulturpflege in den ersten drei Jahren
- Flächenerschließung mit Forstwegen und Lagerplätzen

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“
- Pflanzung, Verankerung, Schutzvorrichtungen und Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“
- Ansaat und Fertigstellungspflege gem. DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“
- Entwicklungspflege gem. DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen mit einem Stammumfang 10/12 bis 18/20 mit und ohne Ballen

Einsaat Gras-/Kräutermischung

Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege: 5 Jahre
(Die Entwicklungspflege schließt unmittelbar an die Fertigstellungspflege an)

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“
- Ansaat und Fertigstellungspflege gem. DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“
- Entwicklungspflege gem. DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
(Die Entwicklungspflege schließt unmittelbar an die Fertigstellungspflege an)

2. Herstellung von Kleingewässern, Blänken, Feuchtgebieten

- Erdarbeiten unter Berücksichtigung der DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Maßnahmen zur Grundwasseranhebung, wie Verschließen von Entwässerungsgräben, Drainagen und Einbau von Anstauanlagen
- Anlage von Gräben und Mulden

3. Entsiegelung und Renaturierung befestigter Flächen i. V. mit Ziffer 1 ff

- Ausbau und Abfuhr + Entsorgung wasserundurchlässiger Beläge und des Unterbaues
- Herstellen einer Vegetationstragschicht gem. Ziffer 1 ff
- Anpflanzung/Aussaats gem. Ziffer 1 ff

4. Umwandlung von Acker in Brachflächen

- Freihalten der Fläche durch Mahd/Schlägeln/Freischneiden des Aufwuchses, einschließlich Abtransport und Entsorgung des Aufwuchses mit maximal 2 Bearbeitungsgängen innerhalb von 5 Jahren

5. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern gem. DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“, einschließlich Fertigstellungspflege
- Entwicklungspflege, 2 x Mahd/Jahr für 2 Jahre gem. DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ mit Abtransport/Verwendung/Entsorgung des Mähgutes

§ 7

Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.